

Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 28 ASPO)

- Die Anrechnung wird von dem entsprechenden Studiengang vorgenommen. Hierfür gehen Sie mit einem offiziellen Notenauszug und den Modulbeschreibungen der vorherigen Bildungseinrichtung zu den modulverantwortlichen Personen bzw. erkundigen sich im Fakultätssekretariat über die dafür zuständigen Personen.
- **Die Anrechnung von Prüfungsleistungen muss vor der ersten möglichen regulären Prüfungsteilnahme erfolgen! Eine spätere Anrechnung ist gem. § 28 Abs. 9 ASPO nicht möglich.**